

structionis läßt sich so erklären, daß er von den ersten Abten selbst geschrieben wurde, und somit mehrere Verfasser und zwar von 1045 an bis 1190 höchstens acht bis neun Verfasser gehabt haben könnte. So viele Abte regierten von 1045—1190. Da aber schon im ersten Buche Kap. 10 S. 82 der erste Schreiber des liber constructionis verräth, daß er dem 12. Jahrhundert angehört (nach der Einführung des Officiums s. Blasii), so kann dieser erste Schreiber nur entweder Abt Uto oder Rusten 1086—1141 gewesen sein. Beide haben in Fribelle ihre Studien gemacht und wahrscheinlich von dort her die Idee zu einem solchen liber constructionis mitgebracht. Darnach bleiben als Verfasser derselben nur übrig: die Abte Uto, Rusten, Berthold I., Günther, Werner II., Diepert, Mangold und Hermann I., die unmittelbaren Vorgänger des Historikers Otto, der also dieser Schule als Geschichtschreiber angehörte. Ferner beweist das Kap. 10 des zweiten Buches, daß Abt Werner von 1045—68 noch nicht am liber constructionis geschrieben hat, denn abgesehen davon, daß er als venerabilis pater dominus aufgeführt wird, beweist dieses die dortige Stelle: ut docet calculatio sive descriptio cronicarum. Das Kapitel 11 desselben Buches spricht von dem Abte Gisilbert (1068—86) mit den Worten: sanctus pater; also ist auch dieser kein Verfasser des liber constructionis. Daraus erklärt es sich, daß man schon 1385 bis 1412, als das Werk überarbeitet wurde, keinen Verfasser des ganzen Werkes angeben konnte. Für diese Vermuthung, daß die Abte selbst innerhalb 150 oder doch wenigstens innerhalb siebzig Jahren die Verfasser des liber constructionis gewesen sind, kann man drei Be- weise beibringen:

1) Die von den gleichzeitigen Berichterstatern ange- gebenen Thatsachen füllen mindestens einen Zeitraum von 70 Jahren. Daher müssen nothwendig mehr als ein Ver- fasser angenommen werden.

2) Schon oben S. 79 wurde darauf aufmerksam ge- macht, daß der Abt von St. Blasien an einigen Stellen als abbas (abbas ohne Epitheton kommt zuerst Buch 2 Kap. 34 vor) dominus abbas, an anderen aber als ve- nerabilis oder sanctus pater oder venerabilis pater do- minus N. N. angeführt wird. Im 2. Buche Kap. 52 steht bei Abt Uto: solertissimus pater, was doch nur von seinem Nachfolger geschrieben sein kann. Offenbar sind die Stellen, in welchen die letzteren Epitheta gebraucht werden, von dem jeweilig nachfolgenden Abte verfaßt, während jene Stellen, in welchen nur dominus abbas oder abbas allein ohne den Namen desselben steht, den jewei- ligen Abt selbst zum Verfasser haben. Auch ist es aus

obiger Vermuthung leicht erklärlich, daß bei sehr vielen Begebenheiten auf die Anwesenheit des Abtes Gewicht gelegt wird.

3) Der wichtigste Grund aber, weshalb obige Ver- muthung aufgestellt wurde, ist die Einrichtung, welche man in den von St. Blasien aus bevölkerten Benediktiner- Klöstern des 12. Jahrhunderts wieder findet, so z. B. in Ensdorf, wohin Walchuno von St. Blasien mit zwölf Patres 1121 als Abt kam. Er und vier seiner Nachfol- ger führten bis 1191 einen chronologischen codex tradi- tionum, von welchem der Herausgeber Moriz (in der Sammlung historischer Schriften und Urkunden von M. v. Freyberg Band 2 S. 171) sagt: „ohne merkwürdige Ge- schichte der merkwürdigsten Veränderungsfälle in dem Klö- sterlichen Haushalte, weil ein jeder der fünf ersten Abte in Aufzeichnung solcher Ereignisse die lauterste Absicht hatte, — der untergebenen Communität und allen nach- folgenden Abten Rechenschaft von ihrer Haushaltung zu geben, u. s. w.“ Woher sollte aber Walchuno diese Sitte nach Ensdorf verpflanzt haben? Offenbar aus St. Bla- sien. Ja es ist sogar wahrscheinlich, daß er die Weißung aus St. Blasien nach Ensdorf mitgenommen hat, ein sol- ches Buch anzulegen und fortsetzen zu lassen. Daraus darf man wohl schließen, daß ein solches Buch auch in St. Bla- sien bestand und noch 1121 fortgeführt wurde.

Oben wurde nachgewiesen, daß der erste Abt, welcher am liber constructionis schrieb, nur entweder Abt Uto 1086—1108 oder wahrscheinlicher Rusten 1108—1125 gewesen sein könne. Die Stelle Buch 1 Kapitel 12: ubi nunc sila habetur ecclesia s. Stephani kann nach dem ganzen Zu- sammenhange nur vom ersten Verfasser, nicht von Johann von Ochsenhausen 1385—1408 herrühren. Denn diese Kirche St. Stephan wurde 1084 von Abt Gisilbert ge- baut und stand 1385 nicht mehr. Kap. 14 (S. 84) heißt es: ubi nunc constructa habetur capella s. Nicolai. Diese Kapelle baute von Stein Abt Uto vor 1108. Nach dem Kapitel 17 (37) des ersten Buches (S. 85), wo es heißt: sicut adhuc perpendi potest, muß man schließen, daß diese Stelle in Bezug auf die unlängst erfolgte Stif- tung des Cistercienser und Prämonstratenser Ordens, 1098 bis 1112 und 1120 geschrieben ist. Da Abt Rus- ten von 1108—25 regierte, hat er leicht in den Irr- thum verfallen können, die Thatsachen des 10. und

* Daß Uto nicht der Verfasser ist, beweist Buch 2 Kap. 32, worin ihm ungewöhnliches Lob ertheilt und worin der Bischof Gebhard von Konstanz, gestorben 1110, also zwei Jahre nach Abt Uto, sanctus genannt wird. In den folgend. Kap. 33 und 34 heißt Uto gloriosus pater, beatus vir und sanctus pater.